OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753629/2/ER/MM**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. Juli 2025, GZ: BHROSich-2025-234903/3-HIT, betreffend Absolvierung der Gewaltpräventionsberatung gemäß § 38a Abs 8 SPG infolge der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots
den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Ladungsbescheid vom 18. Juli 2025, BHROSich-2025-234903/3-HIT, lud die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu einem Termin am 11. August 2025 um 8:00 Uhr zur Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention gemäß § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Der Ladungsbescheid enthielt zudem den Hinweis, dass diesem Folge zu leisten sei und dass der Bf bei Fernbleiben ohne Angabe eines wichtigen Grundes damit rechnen müsse, dass eine zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er im Wesentlichen einwendet, es gebe keine gerechtfertigte Grundlage für die Ladung. Die Ladung zur Gewaltpräventionsberatung basiere auf einem Betretungs- und Annäherungsverbot, das ohne reale Bedrohungssituation ausgesprochen worden sei. Aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens sei die Teilnahme an einer „Maßnahme" überdies sowohl finanziell als auch psychisch unzumutbar.
Der Bf beantragte die vollständige Aufhebung des Ladungsbescheids und die „Einstellung der Maßnahme".

I.3. Mit einem weiteren Ladungsbescheid vom 8. August 2025 setzte die belangte Behörde einen neuen Termin für den 22. August 2025 für die Gewaltpräventionsberatung fest.

I.4. Mit Schreiben vom 25. August 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 11. Juni 2025 wurde gegenüber dem Bf durch ein Organ der PI Schörfling am Attersee ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Das ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot wurde von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bestätigt.

Am 16. Juni 2025 verlegte der Bf seinen Hauptwohnsitz in den Bezirk Rohrbach, daher wurde die Zuständigkeit zur Vollziehung der vom Bf zu absolvierenden Gewaltpräventionsberatung an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgetreten. Nach entsprechender Information der Beratungsstelle für Gewaltprävention „Neustart" an die belangte Behörde, dass der Bf bislang ein fristgerechtes Erstgespräch zur Gewaltpräventionsberatung nicht wahrgenommen habe, wurde der Bf mit Ladungsbescheid vom 18. Juli 2025 seitens der belangten Behörde für den 11. August 2025 um 08:00 Uhr zur Gewaltpräventionsberatung gemäß § 38a Abs. 8 SPG geladen. In diesem Bescheid wurde ihm die zwangsweise Vorführung für sein Fernbleiben ohne wichtigen Grund angedroht. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 8. August 2025 Beschwerde.
Daraufhin erließ die belangte Behörde einen neuerlichen Ladungsbescheid datiert mit 8. August 2025, in dem sie einen neuen Termin für die Gewaltpräventionsberatung festsetzte und ebenso die zwangsweise Vorführung für den Fall des Fernbleibens ohne wichtigen Grund androhte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus der vorgelegten Beschwerde und dem Verwaltungsakt.

III.1. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a.

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

[…]

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle

für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.
[…]"

III.2. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 50/2025, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 19.
(1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.
(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.
(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.
(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt eine Rechtsverletzungsmöglichkeit durch einen Ladungsbescheid dann nicht mehr vor, wenn die belangte Behörde ein Verhalten gesetzt hat, das einen Verzicht auf die in einem Ladungsbescheid angedrohten Sanktionen darstellt. Ein derartiger Verzicht kann auch implizit zum Ausdruck gebracht werden (vgl. VwGH 02.08.2013, 2013/21/0078 mwN).

IV.2. Im ggst Fall hat die belangte Behörde den Bf mittels Ladungsbescheid vom 18. Juli 2025 gemäß § 19 AVG geladen und die zwangsweise Vorführung angedroht. Gegen diesen Ladungsbescheid vom 18. Juli 2025, mit dem der Bf zu einem Termin am 11. August 2025 geladen wurde, erhob er mit Schreiben vom 8. August 2025 Beschwerde. Zum Zeitpunkt der Anfechtung bestand für den Bf aufgrund der angedrohten zwangsweisen Vorführung ein Rechtschutzinteresse.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde einen weiteren, mit 8. August 2025 datierten Ladungsbescheid, mit dem der Bf zu einem neuen Termin für die Gewaltpräventionsberatung am 22. August 2025 geladen wurde. Durch die Ladung zu einem neuen Termin hat die belangte Behörde zum Ausdruck gebracht, dass sie auf die im ersten Ladungsbescheid angedrohten Sanktionen verzichtet, zumal sie den im ersten Ladungsbescheid festgesetzten Termin nicht aufrechterhalten hat (vgl VwGH 26.6.2019, Ra 2019/20/0137).

IV.3. Mit der Erlassung des mit 8. August 2025 datierten (zweiten) Ladungsbescheids ist nach der oben zitierten Rsp des VwGH das bei Beschwerdeeinbringung noch bestehende Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen, da die belangte Behörde mit der Erlassung des zweiten Ladungsbescheids, der ein Datum aufweist, das vor jenem liegt, zu dem der Bf im ersten Ladungsbescheid geladen wurde, implizit auf die im ersten Ladungsbescheid angedrohten Sanktionen verzichtet hat.

Das rechtliche Interesse des Bf an der Entscheidung über den angefochtenen (ersten) Ladungsbescheid – und somit das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung – ist durch die Erlassung des neuen Ladungsbescheids vom 8. August 2025, mit dem ein neuer Termin festgesetzt wurde, weggefallen. Es käme der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich daher nur mehr abstrakttheoretische Bedeutung zu. Die vorliegende Beschwerde ist damit gegenstandslos geworden (vgl VwGH 2.8.2013, 2013/21/0078).

V. Es war nach der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde im Ergebnis aufgrund des eingetretenen Wegfalls der Beschwer als gegenstandslos geworden anzusehen und das Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter